

Synopse zum revidierten Wasserbaugesetz; SGS 445

Neue Fassung	Noch geltende Fassung
# = Details in VO regeln Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG) vom Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 118 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹, beschliesst:	
Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck und Ziel ¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Eingriffe und die Nutzung der Gewässer unter Berücksichtigung der einschlägigen Bundesgesetzgebung. Dabei werden unter Beachtung der Vernetzung und Dynamik des Gewässerökosystems folgende Ziele angestrebt: a. Erhalten der Gewässer in ihrem ursprünglichen, naturräumlichen Zustand; b. Schützen von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen der Gewässer; c. Wiederherstellen in den natürlichen Zustand wo möglich; d. Gewährleisten der natürlichen Funktionen der Gewässer, insbesondere des ausgeglichenen Wasserhaushaltes, der natürlichen Reinigungsprozesse und der Wechselwirkung mit dem Grundwasser sowie als Lebensraum für den Arten und Biotopschutz; e. Fördern von menschlichen Erholungsräumen an Gewässern. ² Ausserdem wird die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Einwohnergemeinden und Privaten in den Bereichen des Wasserbaus und der Wassernutzung geregelt.	§ 1 Zweck Dieses Gesetz regelt den Wasserbau, den Unterhalt und die Nutzung der öffentlichen und privaten Oberflächengewässer mit Ausnahme der Schifffahrt und der Fischerei. § 8 Schutz von Natur und Landschaft ¹ Wasserbau, Gewässerunterhalt und -nutzung haben auf die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Bauten sind der Umgebung anzupassen; die Ufer sind zu bepflanzen. ² Im übrigen gelten die besonderen Vorschriften über die Wasserwirtschaft, den Landschafts-, Natur- und Heimatschutz sowie die Raumplanung.

¹ GS 29.276, SGS 100

Neue Fassung	Noch geltende Fassung
§ 2 Geltungsbereich ¹ Das Gesetz gilt für alle Gewässer. Natürliche oder künstliche Veränderungen, namentlich das Eindolen, haben keinen Einfluss auf die Rechtsnatur eines Gewässers. ² Für das Grundwasser gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen ².	§ 2 Begriff und Geltungsbereich ¹ Öffentliche Gewässer sind alle oberirdischen, dauernd oder periodisch Wasser führenden, fließenden oder stehenden Gewässer, soweit nicht Privateigentum nachgewiesen ist. ² Natürliche oder künstliche Veränderungen des Laufes, insbesondere das Eindolen, sind ohne Einfluss auf die Rechtsnatur der Gewässer. ³ Für das Grundwasser gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
§ 3 Zuständigkeit Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, fällt sein Vollzug in die Zuständigkeit der Bau- und Umweltschutzdirektion.	
§ 4 Begriffe a. Öffentliche Gewässer Dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne inkl. der Uferbereiche sowie die stehenden Gewässer, ausgenommen die privaten Gewässer b. Private Gewässer Stehende Gewässer, die Bestandteil einer privaten Parzelle sind sowie Gewerbekanäle oder andere Gewässer, die sich nachweislich in Privateigentum befinden c. Wasserbau Reinigung, Unterhalt, Revitalisierung und baulicher Hochwasserschutz sowie Verlegung der Gewässer d. Baulicher Hochwasserschutz Anlagen zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, sofern mit Unterhaltsarbeiten oder passivem Hochwasserschutz,	§ 2 Begriff und Geltungsbereich ¹ Öffentliche Gewässer sind alle oberirdischen, dauernd oder periodisch Wasser führenden, fließenden oder stehenden Gewässer, soweit nicht Privateigentum nachgewiesen ist. ² Natürliche oder künstliche Veränderungen des Laufes, insbesondere das Eindolen, sind ohne Einfluss auf die Rechtsnatur der Gewässer. ³ Für das Grundwasser gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
	§ 11 Begriffsbestimmungen ¹ Unter Wasserbau ist die Anregung neuer und die Korrektur bestehender Gewässer zu verstehen. Eine Korrektur liegt vor, wenn das Bett ganz oder teilweise verlassen oder wesentlich verändert wird.

² Grundwassergesetz; GS 23.439, SGS 454.....

Neue Fassung		Noch geltende Fassung
	wie z.B. raumplanerischen Massnahmen, nicht zu verwirklichen	
e. Reinigung	Regelmässige Entfernung und Entsorgung von Unrat, Geschwemmsel und angeschwemmten Bäumen und insbesondere die Freihaltung von Einlaufrechen während Hochwasserereignissen	
f. Unterhalt	Massnahmen zur Instandsetzung und Gestaltung der Sohlen und der Uferböschungen, die Pflege der Uferbestockung, sowie kleinere Ausdolungen und Revitalisierungen. Der Schutz einzelner Parzellen gegen Überflutungen gehört ebenfalls zum Unterhalt	² In diesem Gesetz wird unterschieden zwischen ordentlichem und ausserordentlichem Unterhalt der Gewässer. Zum ordentlichen Unterhalt gehören die regelmässig erforderlichen Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten. Als ausserordentlicher Unterhalt gelten örtliche Arbeiten und Massnahmen zur Verbauung und Gestaltung der Ufer und zur Sicherung der Sohle.
g. Revitalisierung	Umgestaltung von Sohlen und Uferbereichen und das Ausdolen zur Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes	
h. Verlegung	Verlegen eines Gewässers aus Gründen raumplanerischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen	
i. Pufferstreifen	Landstreifen entlang eines Gewässers. Er soll nicht vom Wasserabfluss beansprucht werden und den Raumbedarf sowie den Unterhalt des Gewässers gewährleisten können.	
j. Anstossende	Landeigentümerinnen und Landeigentümer, deren Parzellen an ein Gewässer grenzen.	
§ 5 Eigentum, Verfügungsrecht ¹ Die öffentlichen Gewässer unterliegen der Hoheit des Kantons. Er kann an ihnen Eigentum erlangen. ² An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte ersessen werden. ³ Veränderungen an öffentlichen Gewässern bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle #. ⁴ Das Verfügungsrecht über die Nutzung der Gewässer steht dem Kanton zu.		§ 3 Eigentum Die öffentlichen Gewässer sind Eigentum des Kantons.
§ 6 Ersatzpflicht Lässt sich eine Beeinträchtigung von Zustand oder Funktion eines öffentlichen		

Neue Fassung	Noch geltende Fassung
Gewässers durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so richtet sich die Ersatzpflicht nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz ³ .	
§ 7 Koordination Der Kanton arbeitet in Erfüllung seiner Aufgaben mit den Einwohnergemeinden, den Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland sowie mit interessierten Dritten zusammen.#	
§ 8 Überwachung ¹ Kanton und Einwohnergemeinden überwachen die Gewässer und ordnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Massnahmen an. ² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Einwohnergemeinden die nötigen Massnahmen und benachrichtigen die Organe des Kantons.	§ 21 Überwachung Kanton und Gemeinden überwachen die Gewässer und prüfen sie regelmässig auf ihren baulichen Zustand sowie auf Ordnung und Sauberkeit. Sie ordnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Unterhaltsarbeiten an. Die Gemeinden melden grössere Schäden und Missestände der Baudirektion. § 24 Massnahmen bei Hochwasser Bei drohenden Hochwassern oder Überschwemmungen treffen die Gemeinden die nötigen Schutzmassnahmen und benachrichtigen die Organe des Kantons.
Zweiter Teil: Wasserbau, Bauten und Anlagen	
A. Inventar, Planung und Raumbedarf der Gewässer	
§ 9 Gewässerinventar # Der Kanton führt ein Inventar über die wichtigsten Gewässer und Anlagen der Wassernutzung. Es enthält räumliche, sachliche und rechtlichen Angaben.	§ 6 Gewässerkataster Über sämtliche Gewässer ist ein Kataster zu führen, der die wichtigsten technischen und rechtlichen Angaben enthält. § 31 Wasserrechtsverzeichnis Die Baudirektion führt ein Verzeichnis über alle für die Nutzung der Gewässer in Betracht fallenden Rechte und Anlagen.

³ NHG Art. 18 Abs.1^{ter}; SR 451

Neue Fassung	Noch geltende Fassung
§ 10 Wasserbaukonzept # ¹ Die kantonale Fachstelle erstellt unter Mitwirkung der betroffenen Einwohnergemeinden und der interessierten Kreise ein Konzept, das aufzeigt, wo im Kanton welche Vorkehrungen im Bereich der Revitalisierungen und des Hochwasserschutzes mittelfristig zu treffen sind. ² Das Wasserbaukonzept wird vom Regierungsrat erlassen.	
§ 11 Projekte ¹ Projekte für Revitalisierungen, den baulichen Hochwasserschutz und Verlegungen werden unter Mitwirkung der betroffenen Einwohnergemeinden und der interessierten Kreise ausgearbeitet.	
B. Zuständigkeiten	
§ 12 Einwohnergemeinden Die Reinigung der öffentlichen Gewässer ist Aufgabe der Einwohnergemeinden.	§ 15 b. Ordentlicher Unterhalt ¹ Der ordentliche Unterhalt der öffentlichen Gewässer ist Aufgabe der Gemeinden. Sie können die Kosten auf die Anstösser überwälzen. ² Sofern eine Gemeinde den ordentlichen Unterhalt trotz schriftlicher Mahnung nicht leistet, führt ihn der Kanton auf Kosten der Gemeinde durch.
§ 13 Kanton ¹ Der Kanton ist zuständig für: a. den Unterhalt der Sohlen; b. die Revitalisierungen; c. den baulichen Hochwasserschutz. ² Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die Projektierung und die Bauausführung für Revitalisierungen und den baulichen Hochwasserschutz Dritten übertragen.	§ 16 c. Ausserordentlicher Unterhalt ¹ Der ausserordentliche Unterhalt der öffentlichen Gewässer erfolgt durch den Kanton. Die Baudirektion kann die Durchführung an Gemeinden oder Anstösser übertragen. ² Die Kosten für die Verbauung und Gestaltung der Ufer gehen zulasten der Anstösser, die Kosten für die Sicherung der Sohle zulasten des Kantons. ³ Projekte und mutmassliche Kosten für ausserordentliche Uferunterhaltsarbeiten sind den Anstössern im voraus bekanntzugeben. Sie können innert 10 Tagen bei der Baudirektion Einsprache erheben.
§ 14 Übrige ¹ Der Uferunterhalt ist Sache der Anstossenden. ² Verlegungen sind Sache der Interessierten. ³ Der Unterhalt und die Reinigung von Dolen sowie das Ausdolen sind Sache der	

Neue Fassung	Noch geltende Fassung
Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, in denen sich die Dolen befinden. ⁴ Uferunterhalt, Verlegungen und Ausdolungen unterliegen der Aufsicht der kantonalen Fachstelle. Diese kann die Entfernung oder den Ersatz von unzweckmässigen Dolen verfügen. [#]	
§ 15 Unterhalt der Ufervegetation ¹ Eingriffe in die Ufervegetation unterliegen, wenn es sich bei der Ufervegetation um Wald handelt, der Waldgesetzgebung, in den übrigen Fällen der Naturschutzgesetzgebung. ² Die periodische Pflege und der Unterhalt der Ufervegetation sowie das Beseitigen und Entsorgen von Bäumen und Sträuchern, welche den Abfluss behindern und zu Überschwemmungen führen können, obliegen den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Fachstellen.	
C. Finanzierung	
§ 16 Reinigung Die Einwohnergemeinden können die Kosten der Reinigung oder Teile davon für folgende Fälle überwälzen: a. den Anstossenden für die Entfernung und Entsorgung von Abfall; b. den Nutzniessenden für die Säuberung der Einlaufrechen von Dolen.	§ 15 b. Ordentlicher Unterhalt ¹ Der ordentliche Unterhalt der öffentlichen Gewässer ist Aufgabe der Gemeinden. Sie können die Kosten auf die Anstösser überwälzen. ² Sofern eine Gemeinde den ordentlichen Unterhalt trotz schriftlicher Mahnung nicht leistet, führt ihn der Kanton auf Kosten der Gemeinde durch.
§ 17 Uferunterhalt Treten Anstossende ihr Ufer und einen Pufferstreifen von angemessener Breite an den Kanton ab, werden sie von den Pflichten des Uferunterhaltes befreit.	§ 17 Ablösung der Unterhaltspflicht ¹ Tritt der Anstösser einen Uferstreifen von angemessener Breite kostenlos an die Öffentliche Hand ab, wird er von der Unterhaltspflicht befreit.
§ 18 Revitalisierung Die Kosten werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.	
§ 19 Baulicher Hochwasserschutz ¹ Die Kosten für Planung, Projektierung und Ausführung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen werden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge wie folgt aufgeteilt:	§ 14 Öffentliche Gewässer - a. Wasserbau ¹ Der Wasserbau an öffentlichen Gewässern (Planung, Projektierung, Ausführung) erfolgt durch den Kanton. Der Regierungsrat kann diese Aufgabe an Gemeinden oder Anstösser übertragen.

Neue Fassung	Noch geltende Fassung
a. Anstossende 20% b. Kanton 80%. ² Liegt der bauliche Hochwasserschutz vorwiegend oder ausschliesslich im Interesse der Anstossenden, kann der Regierungsrat den Kantonsbeitrag herabsetzen oder wegfallen lassen. ³ Die Anstossenden sind im Verhältnis der Anstosslängen vor den baulichen Hochwasserschutzmassnahmen beitragspflichtig. ⁴ Die Gemeinden können sich am Anstösserbeitrag beteiligen.	² ⁽³⁾ Die entstehenden Kosten werden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge wie folgt aufgeteilt: a. Anstösser 20% b. Kanton 80%. ³ Liegt der Wasserbau vorwiegend oder ausschliesslich im Interesse der Anstösser, kann der Regierungsrat den Kantonsbeitrag herabsetzen oder wegfallen lassen. ⁽⁴⁾ ⁴ Anstösser an das unkorrigierte Gewässer sind im Verhältnis der Anstosslängen beitragspflichtig. Als Anstösser gelten die Eigentümer der unmittelbar an den Wasserlauf grenzenden Grundstücke. ⁵ ⁽⁵⁾ ...
§ 20 Private Gewässer	§ 19 Private Gewässer
Private Gewässer sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern auf eigene Kosten zu unterhalten.	Private Gewässer sind von den Eigentümern auf eigene Kosten nach den Weisungen des Kantons zu verbauen und zu unterhalten.
D. Verfahren	
§ 21 Beschluss- und Auflageverfahren	§ 23⁽⁶⁾ Verfahren
¹ Projekte für Revitalisierungen, den baulichen Hochwasserschutz und Verlegungen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beschlossen. ² Sie sind nach den Bestimmungen der kantonalen Nutzungsplanung des Raumplanungs- und Baugesetzes ⁴ öffentlich aufzulegen.	¹ Wasserbauprojekte und Gewässerbaulinien werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beschlossen. ² Sie sind nach den Vorschriften des Raumplanungs- und Baugesetzes öffentlich aufzulegen.
§ 22 Landerwerb	§ 17 Ablösung der Unterhaltspflicht
¹ Das für den Wasserbau erworbene Land ist in der Regel mit der Gewässerparzelle zu vereinigen. ² Unentgeltlich abgetretenes Land wird bei der Berechnung der baulichen Nutzung der Stammparzelle mitberücksichtigt. ³ Bei entgeltlicher Landabtretung werden die anstehenden Unterhaltskosten vom Kaufpreis in Abzug gebracht.	² Das abgetretene Land wird bei der Berechnung der Nutzungsziffer der Stammparzelle mitberücksichtigt.

⁴ RPG; SGS 400

Neue Fassung	Noch geltende Fassung
§ 23 Duldungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ¹ Die für den Wasserbau erforderliche Beanspruchung der Grundstücke ist von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu dulden. Grössere Arbeiten sind ihnen im voraus anzuzeigen. ² Der Zugang für den Vollzug dieses Gesetzes darf nicht durch Bauten, Einfriedigungen oder andere Vorkehrungen erschwert oder gar verunmöglicht werden. Insbesondere dürfen im Pufferstreifen keine Einfriedigungen erstellt werden. ³ Die zur Ausübung der Fischerei erforderliche Begehbarkeit der Ufer richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ⁵ .	§ 7 Beanspruchung und Begehbarkeit der Ufer ¹ Die zum Wasserbau und Gewässerunterhalt erforderliche Beanspruchung der Grundstücke ist von den Eigentümern zu dulden. Grössere Arbeiten sind ihnen im voraus anzuzeigen. ² Der Zugang zu den öffentlichen Gewässern und die zum Vollzug dieses Gesetzes und zur Ausübung der Fischerei erforderliche Begehbarkeit der Ufer dürfen nicht durch Bauten, Einfriedigungen oder andere Vorkehrungen erschwert oder gar verunmöglicht werden.
E. Bauten und Anlagen	
§ 24 Bewilligungen ¹ Veränderungen in, an, über und unter öffentlichen Gewässern, die dem Auflageverfahren nicht unterliegen, bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle. Die Bewilligung wird nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung ⁶ erteilt. ² Bauten und Anlagen, welche Bestandteile eines Baugesuches nach dem Raumplanungs- und Baugesetz sind, werden mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen der betroffenen Fachstellen im Rahmen dieses Verfahrens bewilligt.	§ 22 Bewilligungspflicht Die Erstellung oder Veränderung eines privaten Gewässers sowie von Bauten und Anlagen einschliesslich Einfriedungen an bzw. in einem öffentlichen oder privaten Gewässer bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
§ 25 Übergänge (Brücken, Stege und Durchlässe) ¹ Brücken, Stege und Durchlässe gehören zum Eigentum der Verkehrsträger, denen sie dienen soweit nicht anderes Eigentum nachgewiesen wird. ² Die Bewilligung für neue Übergänge kann in der Regel nur erteilt werden, wenn diese Bestandteil des kommunalen Strassennetzplanes sind und den hydraulischen Anforderungen genügen.	

⁵ GS 16.104, SGS 211

⁶ SR 814.20

Neue Fassung	Noch geltende Fassung
§ 26 Weitere Bauten und Anlagen Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Bauten und Anlagen wie Brücken, Stege, Wehre, Geschiebesammler, Schwellen, Einleitungen, Leitungsquerungen, Dämme, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder wegen öffentlicher Gewässereingriffe den neuen Verhältnissen anzupassen.	§ 20 Bauten und Anlagen Bauten und Anlagen an oder in Gewässern (Stege, Brücken, Nutzungs- und Hafenanlagen, Schwellen, Dämme und dergleichen), die aufgrund einer Verleihung oder Bewilligung erstellt worden sind, haben die Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten.
Dritter Teil: Nutzung der Gewässer	
§ 27 Nutzung der Gewässer ¹ Die Gewässer dürfen nur im Rahmen der allgemeinen Ziel- und Zweckbestimmung dieses Gesetzes genutzt werden. ² Die Gesuchstellenden für eine Nutzung haben entsprechende Nachweise zu erbringen. ³ Für bestehende Nutzungsrechte ist dieser Nachweis nicht erforderlich.	§ 25 Grundsatz Die Vorschriften dieses Gesetzes erstrecken sich in der Regel auf die Nutzung öffentlicher und privater Gewässer. § 32 Grundsatz bei Wasserentnahmen ¹ Zum Schutz des Landschaftsbildes, der Pflanzen- und Tierwelt sowie zur Sicherung anderer Wassernutzungen, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgungen ist im Gewässer dauernd eine genügende Wassermenge zu belassen. ² Der Regierungsrat setzt eine minimale Wasserführung (Mindestwassermenge) fest.
§ 28 Gemeingebrauch Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Gewässern steht im Rahmen der allgemeinen Ziel- und Zweckbestimmung dieses Gesetzes allen zu.	§ 27 Nutzungsberechtigung ¹ Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Gewässern steht jedermann zu, doch darf dadurch die Menge oder Beschaffenheit des Wassers nicht derart verändert werden, dass die allgemeine Nutzung gestört oder das öffentliche Interesse anderweitig beeinträchtigt wird. ² Die den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung der Gewässer gemäss § 33 bedarf einer Verleihung (Konzession) oder Bewilligung.
§ 29 Konzessionen, Bewilligungen ¹ Nutzungen, die den Gemeingebrauch übersteigen, bedürfen einer Konzession durch den Regierungsrat. Dies gilt insbesondere für: a. die Nutzung der Wasserkraft, b. die Wasserentnahme aus Gewässern, c. die Entnahme von Steinen, Kies und Sand aus einem Gewässer und d. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen jeder Art an und in Gewässern.	§ 26 Verfügungsrecht Das Verfügungsrecht über die Nutzung der öffentlichen Gewässer steht dem Kanton zu und wird durch den Regierungsrat ausgeübt. § 33 Verleihung, Bewilligung ¹ Einer Verleihung durch den Regierungsrat bedürfen: a. die Nutzung der Wasserkraft, b. die Wasserentnahme aus Gewässern,

Neue Fassung	Noch geltende Fassung
² Für geringfügige oder kurzfristige Nutzungen ist eine Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich. ³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Einzelheiten über das Verfahren, den Inhalt und die Dauer von Konzessionen und Bewilligungen.	c. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen jeder Art, bei denen Wasser aus einem Gewässer verwendet wird. ² Für die geringfügige oder kurzfristige Nutzung sowie für die Entnahme von Kies, Sand, Steinen und dergleichen aus einem Gewässer kann anstelle einer Verleihung von der Baudirektion eine Bewilligung erteilt werden. § 35 Inhalt der Verleihung ¹ Jede Verleihung enthält Angaben über: a. die Person des Beliehenen, b. die Art und den Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes, c. die Dauer der Verleihung, d. die dem Beliehenen auferlegten Leistungen, wie Nutzungsgebühr, Verpflichtung zu Unterhaltsarbeiten am Gewässer und andere Leistungen, die sich nicht aus allgemeinverbindlichen Vorschriften ergeben. ² Bei Verleihung zur Nutzung der Wasserkräfte sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung massgebend. § 34 Verfahren ¹ Vor der Verleihung eines Nutzungsrechtes ordnet die Baudirektion eine öffentliche 30tägige Planaufgabe an. ² Während der Auflagefrist kann wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden. Der Regierungsrat setzt die Verleihungsbedingungen und -Auflagen fest.
§ 30 Gewässernutzung und wasserbauliche Eingriffe Bei vorübergehenden Behinderungen oder Unterbrechungen der Gewässernutzung infolge wasserbaulicher Eingriffe, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.	§36 Umfang der Verleihung ² Wegen vorübergehender Behinderung oder Unterbrechung der verliehenen Nutzung infolge öffentlicher Arbeiten hat der Beliehene keinen Anspruch auf Schadenersatz.
§ 31 Ehehafte Wasserrechte ¹ Ehehafte Wasserrechte bleiben grundsätzlich im bisherigen Umfang erhalten. ² Wurde ein ehehaftes Wasserrecht während 10 Jahren nicht ausgeübt, verfällt es entschädigungslos.	§ 30 Ehehafte Wasserrechte ¹ Ehehafte Wasserrechte bleiben grundsätzlich im bisherigen Umfang bestehen. ² Wurde ein Wasserrecht während 10 Jahren nicht ausgeübt, fällt es entschädigungslos dahin.

Neue Fassung	Noch geltende Fassung
Vierter Teil: Gebühren	
§ 32 Gebühren # ¹ Für Bewilligungen und die Erteilung von Konzessionen nach diesem Gesetz erhebt der Kanton kostendeckende Gebühren bis Fr. 10'000.-. Bei besonders aufwändigen Verfahren kann die Gebühr angemessen erhöht werden. ² Für konzessions- und bewilligungspflichtige Gewässernutzungen sind dem Kanton jährliche Nutzungsgebühren zu entrichten: a. für die Nutzung der Wasserkraft der maximal zulässige Wasserzins gemäss der Bundesgesetzgebung ⁷, b. für die Wasserentnahme aus Gewässern bis 10 Rp./m3, c. für die Entnahme von Steinen, Kies und Sand bis Fr. 10.-/m3, d. für den Betrieb von Anlagen jeder Art an und in Gewässern bis Fr. 50.-/m2. Die jährliche Gebühr gemäss Buchstabe b bis d beträgt mindestens Fr. 100.-. ³ Der Regierungsrat regelt die Details in der Verordnung. Er kann vorsehen, dass gewisse Gewässernutzungen von der Gebührenpflicht befreit werden.	§ 40 Gebühren, Wasserzins ¹ Für Nutzungsrechte an Gewässern sind dem Kanton einmalige Verleihungs- und jährliche Nutzungsgebühren zu entrichten. ² Die Höhe der jährlichen Nutzungsgebühren und des Wasserzinses wird vom Landrat im Rahmen der Bundesvorschriften festgesetzt. ³ Die einmalige Verleihungsgebühr wird vom Regierungsrat entsprechend dem Verwaltungsaufwand festgesetzt. Auslagen und Kosten für Abklärungen, Gutachten und andere besondere Aufwendungen sind in der Verleihungsgebühr in der Regel nicht inbegriffen und werden dem Gesuchsteller gesondert verrechnet, auch wenn dem Gesuch nicht entsprochen wird. Die Einleitung besonders kostspieliger Untersuchungen kann von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ⁴ Der Regierungsrat kann die jährlichen Nutzungsgebühren herabsetzen oder ganz erlassen, wenn der Nutzungsberechtigte im öffentlichen Interesse handelt. § 41 Bewilligungsgebühren Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die durch die Baudirektion ausgestellten Bewilligungen fest.
Fünfter Teil: Strafbestimmungen	
§ 33 Widerhandlung und Strafverfolgung ¹ Wer ohne Bewilligung Veränderungen oder Nutzungen an öffentlichen Gewässern vornimmt, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft. ² Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht ⁸ gilt für strafbare Handlungen nach Absatz 1.	

⁷ SR 721.80

⁸ SR 313.0

Neue Fassung	Noch geltende Fassung
§ 34 Wiederherstellung und Ersatz ¹ Wer gegen dieses Gesetz oder die sich darauf stützenden Erlasse sowie vollstreckbaren Verfügungen verstösst und dabei öffentliche Gewässer in ihrem Zustand oder in ihrer Funktion zerstört oder beeinträchtigt, ist unabhängig von einem Strafverfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. ² Sofern einer Anordnung nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet die Bewilligungsbehörde eine Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichten an. ³ Erscheint die Wiederherstellung unter Abwägung der öffentlichen Interessen nicht zweckmässig, so bestimmt die zuständige Behörde die Ersatzmassnahmen im Umfang der mutmasslichen Wiederherstellungskosten. ⁴ Für die entstehenden Kosten steht dem Kanton bzw. der Einwohnergemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht an der Liegenschaft zu, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.	§ 10 Gesetzliches Grundpfandrecht Für Kosten, Beiträge und Gebühren, die aufgrund dieses Gesetzes geschuldet sind, steht dem Kanton und den Gemeinden ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht auf die Uferparzellen, privaten Gewässer, Bauten und Anlagen zu, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.
Sechster Teil: Schlussbestimmungen	
A. Änderung bisherigen Rechts	
§ 35 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) Das Gesetz vom 30. Mai 1991⁹ übe die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: <i>§ 100 Ziffer 4</i> 4. für Kosten, Beiträge und Gebühren zugunsten des Kantons und der Gemeinden sowie für Kosten im Zusammenhang mit Ersatzvornahmen gestützt auf die §§ 12, 19, 31 und 33 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom X. X. 2003.	
B. Aufhebung bisherigen Rechts	
§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts	

⁹ GS 16.104; SGS 211

<i>Neue Fassung</i>	<i>Noch geltende Fassung</i>
Das Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974 ¹⁰ wird aufgehoben. Dekret über die Gebühren für Gewässernutzungen¹¹ § 4 und §5 werden aufgehoben.	
§ 37 Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	§ 46 Inkrafttreten Der Landrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes. (10)

¹⁰ GS 25.653

¹¹ SGS 454.1